

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0338-21
öffentlich

Datum: 24.03.2021
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Coronabedingte Abweichung von Beschlussvorlagen hier: Zuschuss ÖSA-Feuerwehr-Rente und Eintritt Freibad

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	14.04.2021	
Stadtrat	28.04.2021	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt für das Kalenderjahr 2021 folgender Verfahrensweise zu:

Abweichend von den BV 01-406a-11 und BV 0164/20 wird den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde der Zuschuss zur Feuerwehr-Rente bzw. freier Eintritt in das Freibad Tangermünde gewährt, wenn diese im Vorjahr mind. 50 v.H. der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erforderlichen Unterrichtsstundenzahl erfüllt haben.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung

Anlage 1 (BV ÖSA Fw-Rente)

Anlage 2 (BV Freibad)

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0338-21
Coronabedingte Abweichung von Beschlussvorlagen hier: Zuschuss ÖSA-Feuerwehr-
Rente und Eintritt Freibad

Die BV 01-406a-11 beinhaltet die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 120 € pro Jahr für Einsatzkräfte der Feuerwehr, welche einen Vertrag zur Feuerwehr-Rente der ÖSA-Versicherung abgeschlossen haben.

BV 0164/20 gewährt neben der Kinder- und Jugendfeuerwehr den Einsatzkräften der Feuerwehr freien Eintritt in das städtische Freibad.

In beiden Beschlussvorlagen ist formuliert, dass die jeweilige „Vergünstigung“ nur dann gewährt wird, wenn im Vorjahr mindestens die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren - geforderte Mindestzahl von 40 Unterrichtsstundenzahl geleistet wird.

Aufgrund der schon seit dem Jahr 2020 andauernden Corona-Pandemielage wurde auch der Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehr stark eingeschränkt. Zwischen dem 27.03. und dem 07.05.2020 wurden jegliche Ausbildungsmaßnahmen untersagt, auch vom 10.12.2020 bis zum 17.02.2021 galt diese Einschränkung. In den dazwischen liegenden Zeiträumen bestand die Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung, jedoch nur im eingeschränkten Rahmen und auf freiwilliger Basis.

Eine Vielzahl von Kameradinnen und Kameraden unterschreitet daher im Jahr 2020 die Mindeststundenzahl, ohne jedoch persönlich dafür verantwortlich zu sein.

Mit der beabsichtigten Beschlussfassung wird diesem Umstand Rechnung getragen, gleichzeitig wird weiterhin ein gewisses Maß an Fortbildungsaktivität von den Kameradinnen und Kameraden eingefordert.

Beide zugrundeliegenden Beschlussvorlagen sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr